



## Beratungsbefugnis

Hilfe darf geleistet werden für Arbeitnehmer, Beamte, Rentner, Pensionäre, Auszubildende, Studenten, Unterhaltsempfänger und Arbeitslose, wenn die Mitglieder ausschließlich folgende Einkünfte beziehen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Lohn und Gehalt, Abfindungen und Entschädigungen)
- Einkünfte aus Renten, Versorgungsbezügen oder sonstigen Altersbezügen
- Unterhaltsleistungen
- Lohnersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
- Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26 (Übungsleiterfreibetrag), 26a, 26b oder 72 EStG (Betrieb von Photovoltaikanlagen) in voller Höhe steuerfrei sind

### **oder zusätzlich noch folgende Einkünfte vorliegen:**

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

wenn die Einnahmen aus den drei letztgenannten Einkunftsarten insgesamt jährlich nicht mehr als **18.000 Euro bei Ledigen** bzw. **36.000 Euro im Falle der Zusammenveranlagung** von Ehegatten übersteigen. Sofern Kapitalerträge im Veranlagungsverfahren nicht erklärt werden bzw. erklärt werden müssen und es demzufolge beim Steuerabzug durch die Abgeltungssteuer verbleibt, bleiben diese Einnahmen in Bezug auf die Begrenzung der Beratungsbefugnis unberücksichtigt.

Es dürfen **keine** Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen erzielt werden, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b oder 72 EStG in voller Höhe steuerfrei.

### **Gesetzliche Grundlage:**

#### **§ 4 Nr. 11 StBerG:**

*Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt:  
Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese*

*a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes erzielen,*

*b) keine Einkünfte aus Land -und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nummer 12, 26, 26a, 26b oder 72 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und*



- c) *Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von achtzehntausend Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von sechsunddreißigtausend Euro, nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags des Steuerpflichtigen erklärt werden. An die Stelle der Einnahmen tritt in Fällen des § 20 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 23 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes; Verluste bleiben unberücksichtigt.*

*Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes sowie bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.*

#### zu Buchstabe a):

Arbeitnehmer mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn), Rentner mit Renteneinkünften, Pensionäre mit Versorgungsbezügen, Empfänger von Unterhaltszahlungen nach § 22 Nr. 1 a EStG und Personen mit Einkünften aus Altersvorsorgeverträgen nach § 22 Nr. 5 EStG dürfen, sofern **ausschließlich** die hier genannten Einkünfte vorliegen, uneingeschränkt betreut werden.

#### zu Buchstabe b):

Bei Vorliegen von **Gewinneinkünften**, also Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünften aus Gewerbebetrieb, Einkünften aus selbständiger Arbeit dürfen wir grundsätzlich keine Hilfe leisten. Ebenso dürfen wir keine Personen betreuen, die umsatzsteuerpflichtige Einkünfte erzielen.

In der Praxis bedeutet dies, dass wir weder Umsatzsteuervoranmeldungen noch Umsatzsteuererklärungen bearbeiten dürfen. Auch ist es uns untersagt, Personen in einkommensteuerrechtlichen Belangen zu betreuen, die umsatzsteuerpflichtige Einkünfte erzielen. **Ausnahme: § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe b StBerG für Photovoltaikanlagen gem. § 3 Nr. 72 EStG** Beim Betrieb von Photovoltaikanlagen gem. § 3 Nr. 72 EStG liegt für Lohnsteuerhilfevereine Beratungsbefugnis vor. Dies betrifft ausschließlich die Einkommensteuererklärung. Die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung darf nicht übernommen werden. Diese muss durch das Mitglied selbst oder einem/einer von ihm beauftragten Steuerberater/in erledigt werden.

Grundsätzlich ist das Ausfüllen der Anlagen G und S, sowie das Erstellen einer Gewinnermittlung oder die Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen zu Betriebsausgaben in jeglicher Form nicht gestattet. § 4 Nr. 11 Buchstabe b) nennt vier Ausnahmen, bei denen entsprechende Eintragungen in die Anlagen G und S vorgenommen werden dürfen. Dies sind **steuerfreie** Einnahmen i.S. des § 3 Nr. 12, 26, 26a und 26b EStG. Der Einfachheit halber überlassen wir Ihnen an dieser Stelle den entsprechenden Gesetzestext:



**§ 3 Nr. 12 EStG**

**Steuerfrei sind**

aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die zum einen

- a) in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz,
- b) auf Grundlage einer bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder
- c) von der Bundesregierung oder einer Landesregierung

als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und die zum anderen jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen.

**§ 3 Nr. 26 EStG**

**Steuerfrei sind**

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ([§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung](#)) bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von [§ 3c](#) nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

In den Anlagen G und S dürfen also nur steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, oder Einnahmen resultierend aus der Tätigkeit als Übungsleiter **innerhalb des Übungsleiterfreibetrages** in Höhe von derzeit 3.000,00 € erklärt werden. Sind die Einnahmen steuerpflichtig, z.B. aufgrund Überschreitens des Übungsleiterfreibetrags dürfen die Anlagen G und S nicht erstellt werden.

Wir sind hier für den **gesamten Steuerfall** nicht zur Hilfeleistung befugt. Dies kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass bei Vorliegen von Gewinneinkünften die Ermittlung des Gewinns/Verlustes durch einen Steuerberater oder den Steuerpflichtigen selbst erfolgt, da Lohnsteuerhilfsvereine **nicht befugt** sind, entsprechende Zahlen auch nur **nachrichtlich** in die Steuererklärung mit aufzunehmen. Allein die Tatsache, dass Gewinneinkünfte vorliegen, führt dazu, dass Lohnsteuerhilfsvereine für den **Steuerfall insgesamt** nicht zur Hilfeleistung berechtigt sind.

# LOHNSTEUERHILFEVEREIN BADEN E.V.

- VORSTAND -



Anhand von Fallbeispielen wollen wir Sie nachstehend informieren, welche Einkünfte uns grundsätzlich zur Eintragung in die Anlagen G und S untersagt sind:

## Beispiel 1:

Ein Rentner hat nebenberufliche Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit als Gästeführer der Stadt Heidelberg in Höhe von 3.810,00 €. Der Lohnsteuerhilfverein ist nicht zur Hilfeleistung berechtigt, da es sich hier nicht um steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG handelt.

## Beispiel 2:

Der Steuerpflichtige ist Arbeitnehmer und hat nebenberufliche Einnahmen als Dirigent bzw. Chorleiter eines Musikvereins in Höhe von 4.800,00 €. Die Hilfeleistung ist uns untersagt, da die Einnahmen oberhalb des Übungsleiterfreibetrages in Höhe von derzeit 3.000,00 € liegen und damit steuerpflichtig sind.

## Beispiel 3:

Wie Beispiel 2, allerdings betragen die Einnahmen aus der Dirigententätigkeit nur 1.500,00 € jährlich. Wir dürfen den Steuerpflichtigen betreuen, da die Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG innerhalb des Übungsleiterfreibetrages steuerfrei sind.

Beispiel 2 und 3 gelten entsprechend für Fußball-Übungsleiter in Amateurvereinen.

## Beispiel 4:

Ein Arbeitnehmer, Rentner oder Arbeitslosengeldbezieher vermittelt einem selbständig tätigen Versicherungsvertreter Kunden und erhält pro Vermittlung 200,00 €. Die Einnahmen sind steuerpflichtig, was dazu führt, dass wir nicht tätig werden dürfen.

## Beispiel 5:

Ein Arbeitnehmer erhält in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender im Aufsichtsrat eine Aufsichtsratsantenne in Höhe von 1.500,00 €. Hiervon muss er 150,00 € an die Hans-Blöckler-Stiftung abführen. Hier handelt es sich um Einkünfte aus selbständiger Arbeit (siehe den Wortlaut des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG; vgl. L. Schmidt, EStG-Kommentar, 25. Aufl. 2006, § 18 Tz. 150). Eine Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfvereins nach § 4 Nr. 11 b) StBerG wäre nur gegeben, wenn der Betrag in voller Höhe nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG steuerfrei wäre. Das wird in aller Regel zu verneinen sein. Wir dürfen keine beratende Tätigkeit ausüben.

## Beispiel 6:

Ein Assistenzarzt erhält von seinem Chef/Professor ein „Poolgeld“ in Höhe von 2.000,00 €. Diese Poolgelder werden als Arbeitslohn behandelt, sind also Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (vgl. Erlass des FM Baden-Württemberg vom 27.04.1982 IV B 6 – S 2332 – 16/82). Sie unterliegen dem Lohnsteuerverfahren. Eine Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfvereins besteht nach § 4 Nr. 11 a) StBerG.

## Beispiel 7:

Ein Arbeitnehmer hatte in der Vergangenheit gewerbliche Einkünfte resultierend aus den Einnahmen eines Elektrofachhandels. Der Gewerbebetrieb ist seit zwei Jahren abgemeldet. Es bestehen noch Darlehen, die im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit stehen, für die weiterhin Schuldzinsen zu entrichten waren, die als nachträgliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Der Lohnsteuerhilfverein ist nicht berechtigt, den Steuerpflichtigen zu betreuen, da hier Gewinneinkünfte vorliegen. Eine entsprechende Eintragung in die Anlage G und damit die Betreuung des Steuerpflichtigen insgesamt ist nicht erlaubt.



**Wichtig:**

**Wurden vom Finanzamt im Zuge des Feststellungsverfahrens verbleibende Verluste gesondert festgestellt, die ursprünglich aus Gewinneinkünften resultieren (z.B. früherer Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, ehemaliger Gewerbebetrieb), so dürfen wir den Verlustrücktrag bzw. -vortrag nach § 10 d EStG vornehmen.**

Diese Eintragung erfolgt auf dem Mantelbogen, nicht in den Anlagen L, G oder S.

**Beispiel 8:**

Ein Beamter hat Einnahmen als atypisch stiller Gesellschafter.

Genannte Einkünfte sind gewerbliche Einkünfte, deren Erklärung wir nicht vornehmen dürfen, auch dann nicht, wenn wir die Gewinnermittlung bezüglich dieser Einkünfte nicht erstellen. Die Gewinne/Verluste, die hier i.d.R. vom Finanzamt von Amts wegen ergänzt werden, dürfen von uns auch nicht nachrichtlich in die Steuererklärung mit aufgenommen werden. Das Vorliegen von Einkünften eines atypisch stillen Gesellschafters führt automatisch dazu, dass wir keinerlei Hilfe leisten dürfen.

**Wichtig:**

**Liegen Einkünfte eines typisch stillen Gesellschafters vor, so gehören diese zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Hier ist die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 Buchstabe c) innerhalb der dort vorgegebenen Grenzen maßgebend.**

(s. Erläuterungen „zu Buchstabe c“)

**§ 3 Nr. 26a EStG**

***Steuerfrei sind***

*Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.*

**§ 3 Nr. 26b EStG**

***Steuerfrei sind***

*Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend.*



§ 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe b StBerG wurde am 01.01.2020 um die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26b EStG erweitert. Damit können Lohnsteuerhilfvereine Hilfe in Steuersachen leisten, wenn Arbeitnehmer auch ehrenamtliche Betreuungen durchführen, für die sie entsprechende Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB erhalten, **soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG den Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro jährlich nicht überschreiten.**

*§ 3 Nr. 72 EStG (neu/rückwirkend ab 2022)*

**Steuerfrei sind**

*die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb*

- a) *von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und*
- b) *von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit,*

*insgesamt höchstens 100kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. In den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Absatz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden.*

zu Buchstabe c):

Im Gegensatz zu den in § 4 Nr. 11 Buchstabe a) EStG genannten Überschusseinkünften, die in ihrer Höhe keiner Beschränkung im Hinblick auf die Beratungsbefugnis unterliegen, ist bei den Überschusseinkünften, die in § 4 Nr. 11 Buchstabe c) EStG genannt werden zu beachten, dass wir nur dann beratend tätig werden dürfen, sofern diese Einnahmen im Falle der Einzelveranlagung 18.000,00 Euro, im Falle der Zusammenveranlagung 36.000,00 Euro insgesamt nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei insbesondere um:

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
3. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Im Rahmen unserer beschränkten Beratungsbefugnis gilt für die unter den Positionen 1-3 genannten Einkünfte, dass diese im Hinblick auf die Grenze in Höhe von 18.000/36.000 Euro **zusammengerechnet** werden müssen. Die Betragsbeschränkung ist nicht je Einkunftsart zu verstehen.

Von äußerster Wichtigkeit ist die Tatsache, dass sich die Betragsbegrenzung auf die **Einnahmen** bezieht, also den Betrag vor Abzug der Werbungskosten, nicht auf die Einkünfte bzw. den ermittelten Gewinn bzw. Verlust.



Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Beratungsbefugnis im Hinblick auf das Feststellungsverfahren. Erzielt beispielsweise eine Grundstücksgemeinschaft bestehend aus mehreren Eigentümern Vermietungseinkünfte, so sind wir nur zur Hilfeleistung im Rahmen des Feststellungsverfahrens befugt, sofern alle Beteiligten Mitglied im Lohnsteuerhilfverein Baden e.V. sind. Gleiches gilt für Erbengemeinschaften, für die beispielsweise in Bezug auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen eine einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung erforderlich wird. Sind einzelne Beteiligte nicht Mitglied des Lohnsteuerhilfvereins Baden e.V., so dürfen wir die Feststellungserklärung nicht vornehmen. Möglich ist es jedoch, die vom Finanzamt mittels Steuerbescheid gesondert festgestellten Gewinne/Verluste **nachrichtlich** in die Einkommensteuererklärung des einzelnen Beteiligten zu übernehmen, wobei die im Hinblick auf das Feststellungsverfahren auf den jeweils einzelnen Beteiligten entfallenden Einnahmen zusammen mit den übrigen in § 4 Nr. 11 Buchstabe c) EStG genannten Einnahmen die dort angeführte Grenze von 18.000/36.000 Euro nicht übersteigen dürfen.

Für weitere Informationen verweisen wir zusätzlich auf:

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13. Februar 2023

[Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine; Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nummer 11 StBerG \(bundesfinanzministerium.de\)](#)

## [Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bei Einnahmen i.S.d. § 24 EStG](#)

§ 24 EStG schafft keine selbständige Einkunftsart, sondern weist die dort genannten Einnahmen nur derjenigen Einkunftsart i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 2 EStG zu, zu der sie im einzelnen Fall gehören. Die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bestimmt sich folglich danach, welcher Einkunftsart diese Einnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 EStG zuzuordnen sind.

Gehören die Einnahmen i.S.d. § 24 EStG zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG, wie z.B. Abfindungen wegen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeitgeber die Beendigung veranlasst hat), zu den sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG), zu den Einkünften aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a EStG) oder zu den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG, so ist die Beratungsbefugnis unabhängig von der Höhe dieser Einnahmen gegeben.



Sind die Einnahmen i.S.d. § 24 EStG den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb (wie z.B. Entschädigungen i.S.d. § 24 Abs. 1 Buchst. c EStG) oder aus selbständiger Arbeit zuzuordnen, so ist die Beratungsbefugnis unabhängig von der Höhe dieser Einnahmen nicht gegeben.

Gehören die Einnahmen i.S.d. § 24 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG, wie z.B. Abstandszahlungen, die ein Vermieter für die vorzeitige Auflösung eines Mietverhältnisses oder für die Entlassung eines künftigen Mieters aus einem Vormietvertrag erhält) oder zu den sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 EStG (sofern nicht Nr. 1, Nr. 1 a oder Nr. 5), so besteht eine Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine nur dann, wenn die Einnahmen aus diesen Einkunftsarten insgesamt die Höhe von 18.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von 36.000 Euro nicht übersteigen.

## **Besonderheit im Zuge der Einführung der Abgeltungssteuer:**

Im Zuge der Einführung der Abgeltungssteuer und dem Wegfall der 1-jährigen Spekulationsfrist für Wertpapiere führen nunmehr ab Veranlagungszeitraum 2009 Veräußerungen von Wertpapieren, die nach 2008 angeschafft wurden, unabhängig von der Haltefrist, grundsätzlich zu Einnahmen aus Kapitalvermögen. Auch Umschichtungen innerhalb eines Depots führen zu steuerpflichtigen Einnahmen.

Dies warf neue Probleme im Hinblick auf die uns gebotenen Beratungsbefugnis und der damit verbundenen Einnahmegrenze auf, da nun häufiger entsprechend steuerpflichtige Einnahmen im genannten Bereich zu verzeichnen sind und damit auch die Einnahmegrenze schneller überschritten wird.

**Die Erlasse zum Umfang der Beratungsbefugnis wurden dahingehend geändert, dass bei Veräußerungsgeschäften nicht mehr der gesamte Veräußerungserlös heranzuziehen ist, sondern nur der Gewinn. Diese Regelung ist anzuwenden auf Veräußerungsgeschäfte im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§20 Abs. 2 EStG) als auch für sonstige Einkünfte nach § 23 EStG (private Veräußerungsgeschäfte).**

Wichtig: Bei allen anderen Einkünften, die für die Einnahmegrenze in Höhe von 18.000 Euro bzw. 36.000 Euro heranzuziehen sind (z.B. Einnahmen aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung) gilt weiterhin, dass auf die Einnahmen vor Abzug der Werbungskosten abzustellen ist, nicht auf die Einkünfte!!!

**Bei Einzelfragen zur Beratungsbefugnis empfehlen wir Ihnen, den Vorstand zu kontaktieren!**

Stand 02/2023